



Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung)

Vom 25. Juni 2008 (Stand 1. September 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 35a und 35b des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980¹⁾, §§ 13 Abs. 2 und 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985²⁾ sowie §§ 1 Abs. 1 lit. a und 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

¹ Soweit nicht andere Amtsstellen oder Organisationen als zuständig erklärt werden, obliegt der Vollzug des Bundesrechts über den Weinbau der Abteilung Landwirtschaft des Departements Finanzen und Ressourcen.

§ 2 Zentralstelle für Weinbau

¹ Die Zentralstelle für Weinbau ist insbesondere für die Erfüllung der folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Durchführung des Bewilligungs- und Meldeverfahrens für Neuanpflanzungen und die Erneuerung von Rebflächen (Art. 2 und 3 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein [Weinverordnung] vom 14. November 2007⁴⁾),

¹⁾ SAR [910.100](#)

²⁾ SAR [153.100](#)

³⁾ SAR [661.110](#)

⁴⁾ SR [916.140](#)

- b) Führung des Rebbaukatasters (Art. 61 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft [Landwirtschaftsgesetz, LwG] vom 29. April 1998 ¹⁾),
- c) Beseitigung widerrechtlich angepflanzter Reben (Art. 6 der Weinverordnung),
- d) Verfügungen betreffend die Deklassierung von Traubenposten (Art. 30 Abs. 2 der Weinverordnung),
- e) Organisation, Durchführung und Überwachung der Weinlesekontrolle (Art. 28–30 der Weinverordnung),
- f) Zusammenarbeit mit dem kantonalen Weinbauverband (Art. 180 LwG),
- g) Spezifische Dienstleistungen und Wissenstransfers zur Förderung des Rebbaus (§ 4 des Landwirtschaftsgesetzes).

§ 3 AOC-Kommission

¹ Für die Prüfung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung setzt das Departement Finanzen und Ressourcen eine AOC-Kommission ein. Diese setzt sich zusammen aus fünf bis sieben Vertreterinnen oder Vertretern der Weinbranche und anderer interessierter Kreise sowie von Amtes wegen der Leiterin oder dem Leiter der Zentralstelle für Weinbau.

² Die AOC-Kommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung,
- b) Entzug der AOC-Deklaration bei Reglementsverstössen beziehungsweise bei fehlerhaften Weinen bei gleichzeitiger Meldung an das Amt für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales.

³ Für ihre Tätigkeiten erhebt die AOC-Kommission Gebühren, die nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen werden. Der Ansatz pro Person und Stunde beträgt Fr. 60.–.

2. Rebbaukataster

§ 4 Meldepflicht, Gebühren

¹ Gesuche für eine Neuaufnahme in den Rebbaukataster beziehungsweise für Pflanzbewilligungen sind jeweils bis Ende Februar schriftlich der Zentralstelle für Weinbau einzureichen.

² Für die Zulassung von Rebflächen zur gewerblichen Weinerzeugung sind namentlich folgende Aufnahmekriterien zu erfüllen:

- a) Hangneigung,
- b) Höhe über Meer,
- c) Exposition,
- d) Wahrung der Interessen des Naturschutzes.

¹⁾ SR [910.1](#)

³ Die Zentralstelle für Weinbau erhebt für die Behandlung von Gesuchen betreffend Neuanpflanzungen und Erneuerungen eine Gebühr von Fr. 300.–. Bei besonders aufwendigen Verfahren kann die Gebühr bis Fr. 1'000.– erhöht werden.

3. Weinlese- und Weinhandelskontrolle

§ 5 Systematische Weinlesekontrolle

¹ Der Kanton führt gestützt auf Art. 28 Abs. 3 der Weinverordnung eine systematische Weinlesekontrolle durch.

² Die Weinlesekontrolle dient als Grundlage für die Ernteerhebung, für die Kontrolle der Mengenbegrenzung sowie für die Qualitätsbezahlung der Traubenposten.

§ 6 Kontrollpersonen

¹ Die Kontrollpersonen werden durch die Abteilung Landwirtschaft angestellt. Sie erhalten das für die Kontrolle notwendige Material leihweise von der Zentralstelle für Weinbau.

² Die Kontrollpersonen haben die erforderlichen Ausbildungs- und Repetitionskurse zu bestehen und müssen sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen der verantwortlichen Stellen halten.

§ 7 Aufgaben, Durchführung der Weinlesekontrolle

¹ Bei der Weinlesekontrolle werden das abgelieferte Traubengut nach Gewicht und nach Rebsorten, der natürliche Zuckergehalt sowie die Einteilung der Traubenposten für AOC-, Land- und Tafelweine erfasst.

² Alle verkauften oder selbst gekelterten Traubenposten sind durch die mit der Kontrolle der Weinlese beauftragten Personen auf den entsprechenden Formularen (Kontrollattest/Traubenpass) einzutragen.

³ Es steht den Produzentinnen und Produzenten beziehungsweise der Käuferschaft frei, bei der Bestimmung der Öchsle- beziehungsweise der Brixgrade anwesend zu sein. Eine Einsprache gegen die Richtigkeit der Qualitätskontrolle kann nur unmittelbar nach deren Vornahme erhoben werden. In diesem Fall macht die Kontrollperson sofort eine zweite Probe mit Bestimmung der Öchsle- beziehungsweise Brixgrade. Massgebend für die Eintragung in den Wägungsattest ist das Resultat der zweiten Probe.

⁴ Die Wägungsatteste sind amtliche, für die Mengenbegrenzung und die Qualitätsbezahlung massgebende Dokumente. Sie sind ohne genaue Angaben über die Traubensorten und die Ursprungsbezeichnungen sowie ohne die Unterschrift der Kontrollperson ungültig.

⁵ Die Kontrollperson hat die Kontrollatteste laufend der Zentralstelle für Weinbau einzureichen. Die Atteste werden während mindestens fünf Jahren aufbewahrt.

§ 8 Durchführung der Weinhandelskontrolle

¹ Die Weinhandelskontrolle erfasst die Geschäftsaktivitäten aller im Weinhandel tätigen Personen und Betriebe.

² Das Amt für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales ist für die Durchführung der Weinhandelskontrolle bei jenen Betrieben zuständig, die nicht der vom Bundesrat bestimmten Kontrollstelle unterstellt sind.

4. Mindestzuckergehalt und Mengengrenzung

§ 9 Mindestzuckergehalte

¹ Für AOC-Weine sind die folgenden natürlichen Mindestzuckergehalte in °Brix beziehungsweise in °Öchsle massgebend (Art. 63 Abs. 3 LwG sowie Art. 21 Abs. 5 der Weinverordnung):

Weinart	Traubensorte	°Brix	°Öchsle
AOC-Weine	Blauburgunder, blaue Spezialitäten, Pinot gris, Gewürztraminer, Kerner, Chardonnay, Sauvignon	17,8°	73°
AOC-Weine	Dornfelder, Dunkelfelder, Da Capo	17,1°	70°
AOC-Weine	RxS, Charmont, Bacchus, Seyval blanc, Riesling, Räuschling, Elbling, Gutedel, diverse Muscats	15,9°	65°
Landweine	Rote Sorten	15,2°	62°
Landweine	Weisse Sorten	14,4°	58°

§ 10 Höchsterträge

¹ Für AOC-Weine gelten die folgenden maximal zulässigen Erträge pro m² und Sorte (Art. 21 Abs. 6 der Weinverordnung):

- a) 1,1 kg für rote Traubensorten,
- b) 1,3 kg für weisse Traubensorten.

² Bei der Erfassung der zulässigen Erträge wird eine Toleranz von maximal 5 % gewährt.

§ 11 Ausnahmen

¹ In Ausnahmejahren kann das Departement Finanzen und Ressourcen auf Antrag der Weinbranche Brix- beziehungsweise Öchslegrade sowie Höchstertträge senken beziehungsweise erhöhen. In keinem Fall dürfen jedoch die vom Bund festgelegten Brixgrade unter- und/oder die Höchstertträge überschritten werden.

§ 12 Deklassierung

¹ Die Zentralstelle für Weinbau verfügt die Einteilung in eine tiefere Kategorie, wenn die Traubenposten die gemäss § 9 festgelegten Mindestzuckergehalte unterschreiten beziehungsweise wenn die Erntemenge die nach § 10 bestimmten Höchstertträge übersteigt.

5. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

§ 13 Zweck und Definition

¹ Der geografische Ursprung sowie die Bezeichnungen «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung» beziehungsweise «Appellation d'Origine Contrôlée» (AOC) dürfen nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss den §§ 14–18 erfüllt sind.

§ 14 Einheitliches Produktionsgebiet

¹ Die gesamte Rebfläche des Kantons Aargau gilt als ein einheitliches Produktionsgebiet. Für AOC-Weine ist das Traubengut dieses Gebiets zu verwenden.

² Gemeindenamen dürfen verwendet werden, wenn mindestens 70 % einer Weinmischung aus der entsprechenden Gemeinde stammen.

³ Regionale Bezeichnungen dürfen verwendet werden, wenn mindestens 90 % einer Weinmischung aus der jeweiligen Region stammen. Auf Antrag der Geschsstellenden entscheidet das Departement Finanzen und Ressourcen über die Zulassung der regionalen Bezeichnungen.

⁴ Lagebezeichnungen dürfen verwendet werden, wenn 90 % des erforderlichen Traubenguts aus den jeweiligen Reblagen stammen.

⁵ Mischungen von Weinen aus verschiedenen Gemeinden des einheitlichen Produktionsgebiets, welche die Anforderungen gemäss § 14 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen, sind als «AOC Aargau» zu bezeichnen.

⁶ Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung dürfen nur mit den von der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke vom 23. November 2005 ¹⁾ zugelassenen Mischungen hergestellt werden.

§ 15 Rebsorten

¹ Zur Bereitung von AOC-Weinen dürfen nur Traubensorten verwendet werden, die im Anhang 1 zu dieser Verordnung oder in der Verordnung des BLW über die Liste von Rebsorten zur Anerkennung und zur Produktion von Standardmaterial und das Rebsortenverzeichnis (Rebsortenverordnung) vom 17. Januar 2007 ²⁾ aufgelistet sind.

² Versuchssorten und Neuzüchtungen, die nicht in den Listen nach Abs. 1 enthalten sind, dürfen nur nach Rücksprache mit der Zentralstelle für Weinbau angepflanzt werden.

§ 16 Anbaumethoden

¹ Für die Produktion von AOC-Weinen sind folgende Anbaumethoden zulässig:

- a) Stichelbau,
- b) Drahtbau im Direktzug,
- c) Drahtbau in Querterrassenlagen.

§ 17 Methoden der Weinbereitung

¹ Zur Bereitung von AOC-Weinen erlaubt sind die im Anhang 1 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke aufgelisteten Verfahren.

§ 18 Analyse und sensorische Prüfung

¹ Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, ihre AOC-Weine stichprobenweise für eine Analyse und eine sensorische Prüfung der AOC-Kommission zur Verfügung zu stellen.

² Die analytische Prüfung erstreckt sich gemäss Lebensmittelgesetzgebung mindestens auf folgende Kriterien:

- a) Gesamtsäure,
- b) pH-Wert,
- c) Alkoholgehalt,
- d) gesamte schweflige Säure.

³ Die sensorische Prüfung umfasst die Kriterien Aussehen, Geruch, Geschmack und Gesamteindruck. 'Ungenügend' eingestufte Weine dürfen die AOC-Bezeichnung nicht verwenden und werden deklassiert.

⁴ Analyse und sensorische Prüfung entfallen für Weine, die mit einem anerkannten Label wie «Vinatura» oder «Winzer Wy» versehen sind.

¹⁾ [SR 817.022.110](#)

²⁾ [SR 916.151.7](#)

§ 19 Kosten

¹ Die Kosten für die analytische und die sensorische Prüfung sowie die administrativen Aufwendungen gehen zu Lasten der Produzentinnen und Produzenten.

6. Schlussbestimmungen

§ 20 Rechtsschutz und Strafbestimmungen

¹ Gegen Verfügungen der Zentralstelle für Weinbau kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Entscheide der AOC-Kommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet Einsprache bei der AOC-Kommission erhoben werden.

³ Gegen Einspracheentscheide der AOC-Kommission kann beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde geführt werden. Der weitere Rechtsweg und die Strafbestimmungen richten sich nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts.

§ 21 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Aarau, 25. Juni 2008

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER